

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 12.03.2013 und des Rates am 14.03.2013 über die Anregungen zur 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ (Vorlage 2013/037/1)

Einwender: Kreis Warendorf

Stellungnahme vom: 11.03.2013

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu.

Zur Durchführung und Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden. Diese sind zu ergänzen.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes aus meiner Sicht keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Brandschutzdienststelle:

Vorbemerkung

Grundlage der Beurteilung sind die von der Gemeinde Ostbevern eingereichten Planunterlagen des Planungsbüros WOLTERS+PARTNER mit Stand vom 15.02.2013 sowie die Begründung vom Februar 2013.

Zu der o. a. Bauleitplanung wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen.

Der Maßnahme wird von Seiten der Brandschutzdienststelle unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes zugestimmt.

1. Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/Min. ($>96\text{m}^3/\text{h}$) für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen. Der in Ziffer 6.2 - Technische Infrastruktur der Begründung genannten Trinkwasserversorgung, welche gleichzeitig als Löschwasser zur Verfügung steht, ist der Vorzug zu geben diese Menge ist vorzuhalten.
2. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse zu installieren.
3. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.
4. Der Grünbestand und die Bepflanzung ist so auszuführen, anzulegen und zu pflegen, dass Behinderungen für die Feuerwehr ausgeschlossen werden und ein Anleitern an notwendige Fenster ganzjährig möglich ist. Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken.

Empfehlung

Aus feuerwehrtechnischer und einsatztaktischer Sicht sollten Hydranten zur Löschwasserentnahme eine max. Entfernung von 120 m nicht überschreiten.

Abwägung:

Untere Landschaftsbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Muster-Protokolle zur Durchführung und Dokumentation der Artenschutzprüfung gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW sind als Anlage zur Begründung ergänzt worden (Anlage 3).

Untere Wasserbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutzdienststelle:

Die Anforderungen an den Brandschutz werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt.